

## Steuergesetzrevision 2019 im Kanton Bern sowie Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) Wie geht es jetzt weiter?

Die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern haben gestern die Steuergesetzrevision 2019 abgelehnt. Das bedeutet, dass der maximale Gewinnsteuersatz im Kanton Bern auf 21.64 % verharrt. Weiter läuft zurzeit auf eidgenössischer Ebene die Referendumsfrist gegen die vom Parlament am 28. September 2018 verabschiedete Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF).

### Die Steuergesetzrevision 2019

Der Kanton Bern kennt heute einen maximalen Gewinnsteuersatz von 21.64 %. Mit der gestrigen Ablehnung der Steuergesetzrevision wird dieser Gewinnsteuersatz vorderhand nicht gesenkt. Stand heute ist der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich vor Genf, Basel-Stadt und Wallis auf dem viertletzten Rang. Gestützt auf die angekündigten Gewinnsteuersatzsenkungen der anderen Kantone wird der Kanton Bern jedoch spätestens im Jahr 2020 den letzten Platz einnehmen.

Es wäre deshalb begrüssenswert, wenn die Politik möglichst rasch eine neue Strategie entwickelt, damit der Kanton Bern im interkantonalen Steuerwettbewerb nicht vollständig den Anschluss verliert. Die geplante zweite Gewinnsteuersatzsenkung im Rahmen der bereits aufgelegten Steuergesetzrevision 2021, welche auch die Umsetzung der STAF ins kantonale Recht beinhalten wird, hat mit dem gestrigen Nein an Bedeutung gewonnen.

### Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF)

Das Bundesparlament hat am 28. September 2018 die STAF verabschiedet. Zentrale Massnahmen sind die Abschaffung der Statusgesellschaften auf kantonalen Ebene und zur Kompensation die Schaffung von international anerkannten Instrumenten, damit die Schweiz für Gesellschaften weiterhin steuerlich attraktiv bleibt. Auch wurde beschlossen, auf Bundesebene die Teilbesteuerung von Dividenden von heute 50 % (Dividenden aus Aktien des Geschäftsvermögens) bzw. 60 % (Dividenden aus Aktien des Privatvermögens) auf 70 % zu erhöhen.

Verschiedene politische Gruppierungen haben das Referendum gegen die STAF angekündigt. Die Referendumsfrist endet am 17. Januar 2019. Zu diesem Zeitpunkt werden wir wissen, ob wir am 19. Mai 2019 auf eidgenössischer Ebene über die STAF abstimmen werden.

Die Abschaffung der Statusgesellschaften wirft im Hinblick auf die Besteuerung der während des privilegierten Steuerstatus entstandenen stillen Reserven (Willkürreserven und Zwangsreserven) steuerliche Fragestellungen auf, die es

### Autor



Martin Röthlisberger  
dipl. Steuerexperte  
Tel. +41 31 950 09 19  
[martin.roethlisberger@t-r.ch](mailto:martin.roethlisberger@t-r.ch)

individuell für jede Statusgesellschaft (insb. Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften) zu beantworten gilt. Aus diesem Grunde werden wir Kunden mit Statusgesellschaften im Laufe des Jahres 2019 gezielt angehen, um den Übertritt in die ordentliche Besteuerung steueroptimal auszugestalten.

Sollte das Referendum nicht zustande kommen bzw. sollte die STAF an der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen werden, so tritt sie auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Dies bedeutet, dass noch im Jahr 2019 die notwendigen Massnahmen ergriffen werden müssen.

Wenn die STAF an der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 hingegen abgelehnt wird, so ist der weitere zeitliche Ablauf noch ungewiss. Sicher ist jedoch, dass die Statusgesellschaften auch in diesem Falle in absehbarer Zeit abgeschafft werden, weil dies auf internationaler Ebene vehement gefordert wird. Deshalb werden sich die oben erwähnten steuerlichen Fragestellungen auch bei einer Ablehnung der STAF sehr bald stellen.

### Fazit

Die gestrige Ablehnung der Steuergesetzrevision 2019 birgt die Gefahr, dass der Kanton Bern den Anschluss im interkantonalen Steuerwettbewerb der juristischen Personen vollends verliert. Deshalb wäre es begrüssenswert, wenn die geplante Steuergesetzrevision 2021 dies korrigiert. Die Steuerlandschaft bleibt somit weiterhin spannend und insbesondere im Kanton Bern besteht Handlungsbedarf. Die absehbare Abschaffung der Statusgesellschaften verlangt von den betroffenen Unternehmungen zudem eine vorausschauende Steuerplanung.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere **Steuerspezialisten**:

Philipp Beck, Mathias Josi, Thomas Kunz,  
Christa Niklaus, Martin Röthlisberger,  
Nicole Siegenthaler